

Der Landtag von Niederösterreich hat am .....  
beschlossen:

### Änderung des Landes-Vertragsbedienstetengesetzes (LVBG – Novelle 2002)

Das Landes-Vertragsbedienstetengesetzes, LGBl. 2300, wird wie folgt geändert:

#### Artikel I

1. In § 5 Abs. 1 wird in der Tabelle in der Spalte „Entlohnungsgruppe“ unter dem Buchstaben „b“ die Buchstabenfolge „ks4“ und in der Spalte „Verwendungsgruppe“ unter der Buchstabenfolge „B, K7“ die Buchstabenfolge „KS4“ eingefügt.
2. § 23 Abs. 1 Z. 1 entfällt. In der bisherigen Z. 2 entfällt der Ausdruck „2. ab 1. Jänner 2002“ und wird die Tabelle um folgende Spalte nach links (neben Entlohnungsgruppe ks) sinngemäß ergänzt:

---

<u>Entloh-</u> <u>nungs-</u> <u>stufe</u>	<u>Entlohnungsgruppe</u> <u>ks4</u> <u>Euro</u>
1	2098,2
2	2149,2
3	2205,6
4	2260,9
5	2415,6
6	2538,4
7	2659,7
8	2781,9
9	2903,4
10	3025,2
11	3141,0
12	3245,9
13	3352,1

3. In § 25 Abs. 4 und 5 wird in den jeweiligen Klammerausdrücken das Zitat „§ 71 Abs. 4 und 8“ durch das Zitat „§ 71 Abs. 5 und 9“ ersetzt.

4. In § 31 wird nach Abs. 2 folgender Abs. 2a (neu) eingefügt:

„(2a) Wird ein Vertragsbediensteter in die Entlohnungsgruppe ks4 überstellt, gilt § 65 Abs. 5 DPL 1972 sinngemäß.“

5. In § 32 wird nach dem Ausdruck „37 (Gehobener Pressedienst),“ der Ausdruck „52 (Kindergartenaufsichtsdienst), “ eingefügt.

6. § 33 Z. 1 entfällt. In der bisherigen Z. 2 entfällt der Ausdruck „2. ab 1. Jänner 2002“ und wird in der Tabelle in der Spalte „in den Entlohnungsgruppen“ über den beiden Ausdrücken „a, ks“ jeweils die Buchstabenfolge „ks4“ sowie in der Spalte „Entlohnungsstufen“ über dem Ausdruck „bis 11“ der Ausdruck „bis 4“ und über dem Ausdruck „ab 12“ der Ausdruck „ab 5“ eingefügt.

7. In § 44 Abs. 1 lit. f wird nach dem Wort „er“ die Wortfolge „ in der Entlohnungsgruppe ks4 eingereiht ist oder“ eingefügt.

8. In § 49 Abs. 3

werden die beiden Zitate „§§ 15 bis 15b“ durch das Zitat „§§ 15 bis 15d und 15j“,

wird das Zitat „BGBl.Nr. 651/1989“ durch das Zitat „BGBl. I Nr. 103/2001“ und

wird das Zitat „§§ 2 bis 5 des NÖ Eltern-Karenzurlaubsgesetzes“

durch das Zitat „§§ 3 und 6 bis 9 des NÖ Vater-Karenzurlaubsgesetzes 2000“

ersetzt.

9. Im § 49a Abs. 1 Z. 2 wird das Zitat „§ 15b Abs. 2 Z. 1 bis 4“ durch das Zitat „§ 15d Abs. 2 Z. 1 bis 4“ ersetzt.

10. In § 59 Abs. 4 wird in der Tabelle in der Spalte „bei Einstufung in die Entlohnungsgruppe“ nach der Buchstabenfolge „kf“ der Ausdruck „, ks4“ angefügt.

11. In § 64 wird folgender Abs. 5 (neu) eingefügt; die bisherigen Abs. 5 bis 8 erhalten die Bezeichnung Abs. 6 bis 9:

„(5) Der Berechnung einer Abfertigung im Zusammenhang mit einer den Voraussetzungen für die Gewährung von Altersteilzeitgeld gemäß § 27 des Arbeitslosenversicherungsgesetzes 1977, BGBl. Nr. 607/1977 i.d.F. BGBl. I Nr. 81/2001 entsprechenden Vereinbarung ist das Beschäftigungsausmaß vor der Wirksamkeit dieser Vereinbarung zugrunde zu legen. Im Falle einer Teilbeschäftigung vor Wirksamkeit dieser Vereinbarung ist Abs. 4 letzter Satz sinngemäß anzuwenden.“

12. In § 72 wird folgende Z. 4 angefügt:

„4. Richtlinie 99/70/EG des Rates vom 28. Juni 1999 zu der EGB-UNICE-CEEP-Rahmenvereinbarung über befristete Arbeitsverträge, ABlnr. L 175 vom 10. Juli 1999, S. 43.“

13. In der Anlage zu § 6 wird in Z. 1.2.1 nach dem Wort „Landesanstalten“ die Wortfolge „ und in den landwirtschaftlichen Fach- und Berufsschulen“ angefügt.

14. In der Anlage zu § 6 entfällt in Z. 2.1.4 lit. h die Wortfolge „oder Küchenleiterin jeweils“.

15. In der Anlage zu § 6 Z. 3.2.1 lit. h entfällt der Ausdruck „Küchenleiterin,“ und wird das Wort „Gehilfin“ durch das Wort „Facharbeiterin“ ersetzt.

Artikel II

Art. I Z. 13 bis 15 treten mit dem der Kundmachung folgenden Monatsersten in Kraft.